



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Amt 004
Rechtsamt
Am Clef 58 – 62
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Harald Dr. Huffmann

Telefon
+49 202 563 5822

Telefax
+49 202 563 8010

E-Mail
harald.huffmann
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
112

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 2

EILT SEHR!! BITTE SOFORT VORLEGEN!! FRIST!!

Stadt Wuppertal - 004 - 42269 Wuppertal
Oberverwaltungsgericht NRW
Postfach 63 09
48033 Münster

AZ: 004.1-492-20

11.10.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

André Denis Helsper ./ Stadt Wuppertal

- 2 B 343/21.NE -

sichert die Beklagte bezugnehmend auf das gerichtliche Schreiben vom 07.10.2021 zu, Baugenehmigungen über Vorhaben im Plangebiet vor einer Entscheidung über den Antrag auf Außervollzugsetzung gem. § 47 Abs.6 VwGO nicht zu erteilen.

Zum Vortrag des Antragstellers vom 06.10.2021 weist die Antragsgegnerin ergänzend zu ihren bisherigen Ausführungen darauf hin, dass generell planungsrechtliche Festsetzungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung nicht Bestandteil des B-Plans 1223 waren. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden die Belange der Ver- und Entsorgung bei den zuständigen Trägern (hier: WSW AG) abgefragt. Das Ergebnis der Befragung war, dass grundsätzlich eine schmutz- und niederschlagswassertechnische Entsorgung möglich ist, wenn gewisse Maßnahmen durchgeführt werden. Konkret ist insbesondere das Erfordernis eines Stauraumkanals zu beachten der zu errichten ist. U.a. damit kann der Belang der Wasserentsorgung sichergestellt werden.

Weitergehende und vertiefte Untersuchungen z.B. über die konkrete Bemaßung und Länge des Kanals waren nicht erforderlich. Hier ist es auf der Ebene der Bauleitplanung regelmäßig ausreichend wenn die grundsätzliche Machbarkeit der Entwässerung gewährleistet werden kann. Dies wurde von der WSW AG auch immer bestätigt.

Daher ist es ein normaler Vorgang, wenn im Rahmen der Konkretisierung der Ausbauplanung sich noch technische Aspekte verändern, z.B. die Länge oder die Dimensionierung des Kanals. Dies betrifft weder den grundsätzlichen Abwägungsvorgang noch hat es Auswirkungen auf die Realisierung der Planung oder auf weitere städtebauliche Belange. In der Begründung auf S. 10 wurde daher auch bewusst ein Ca.-Maß angegeben („... ca. 50 Meter langen und DN 1400 hohen Stauraumkanals ...“) um darzulegen, dass es sich hier lediglich um eine Vorplanung handelt die noch zu konkretisieren ist.

I. A.



Peter

(Justitiarin)